

DAS ORGANISATIONS-, VERWALTUNGS- UND KONTROLLMODELL GEMÄSS DEM GESETZESDEKRET 231/2001 DER

G.E.A.F. SPA

AKTUALISIERUNG 2025 ANHANG

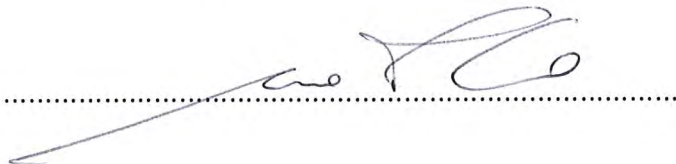
Dieser Aktualisierungsanhang zum Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodell, bestehend aus dem Ethikkodex, dem MOG, der Unternehmenspolitik und der Whistleblowing-Richtlinie 12.12.2023, wird hiermit veröffentlicht und ist auf der Website des Unternehmens <https://www.geaf.it/non-categorizzato/codice-etico/> zu finden.

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Risikoanalyse entsprechen die neuen Straftatbestände, die durch die Aktualisierungen der Vorschriften eingeführt wurden, weiterhin nicht einer Risikodefinition, die die Einführung eines neuen Modells oder neuer Überprüfungs- und Kontrollinstrumente rechtfertigen würde. Daher aktualisieren wir lediglich die Liste dieser Straftaten, die ohnehin zu Bereichen des Unternehmens gehören, die bereits durch das geltende Modell abgedeckt sind.

8. August 2025

G.E.A.F. S.p.A.

(Marco Fabiano, Vorsitzender des Verwaltungsrats)

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'M. Fabiano', is written over a horizontal dotted line.

WHISLET Änderungen Allgemeiner Abschnitt Besonderer Abschnitt

UNRECHTMÄSSIGER ERHALT VON ZAHLUNGEN, BETRUG GEGEN DEN STAAT, EINE ÖFFENTLICHE EINRICHTUNG ODER DIE EUROPÄISCHE UNION ODER ZUM ZWECKE DER ERZIELUNG ÖFFENTLICHER ZAHLUNGEN, COMPUTERBETRUG GEGEN DEN STAAT ODER EINE ÖFFENTLICHE EINRICHTUNG UND BETRUG BEI ÖFFENTLICHEN LIEFERUNGEN

(Art. 24 – Gesetzesdekret 231/2001

Art. 353 des italienischen Strafgesetzbuches (Störung der Freiheit von Auktionen)

Art. 353 bis des italienischen Strafgesetzbuches (Beeinträchtigung der Freiheit des Auswahlverfahrens für Auftragnehmer)

Art. 25 sexesdecies- Gesetzesdekret 231/01 Straftaten, die in den nationalen Bestimmungen zur Ergänzung des Zollkodex der Union vorgesehen sind, auf die im Gesetzesdekret Nr. 141 vom 26. September 2024 (Konsolidiertes Zollgesetz) Bezug genommen wird

Gesetzesdekret 81/2025, in Kraft seit dem 24. Juni 2025 (Zwischenschaltung von Briefkastenfirmen in nicht kooperativen Ländern)

Art. 25 sexesdecies- Gesetzesdekret 231/01 Straftaten gemäß den nationalen Bestimmungen zur Ergänzung des konsolidierten Textes der Rechtsvorschriften über Produktions- und Verbrauchssteuern und damit verbundene strafrechtliche und verwaltungsrechtliche Sanktionen, auf die im Gesetzesdekret Nr. 504 vom 26. Oktober 1995 (konsolidiertes Verbrauchsteuergesetz) Bezug genommen wird

Art. 24 bis-Gesetzesdekret 231/01 Art. 629 c.3 des italienischen Strafgesetzbuches (Cyber-Erpressung)

Art. 24 bis-Gesetzesdekret 231/01 Art. 635-quater 1 des italienischen Strafgesetzbuches (Beschädigung von Computersystemen von öffentlichem Interesse)

STRAFTATEN GEGEN DIE ÖFFENTLICHE VERWALTUNG (Art. 25 – Gesetzesdekret 231/2001)

Art. 25 Gesetzesdekret 231/2001 Art. 314 bis des italienischen Strafgesetzbuches (Veruntreuung von Geld oder beweglichen Sachen) Art. 321 des italienischen Strafgesetzbuches (Haftung des Bestechenden für die Ausübung einer Funktion)

UNTERNEHMENSVERBRECHEN (Art. 25 Ter – Gesetzesdekret 231/2001)

Art. 25-ter Gesetzesdekret 231/2001 Art. 54 Gesetzesdekret 19/2023 (Falsche oder unterlassene Angaben für die Ausstellung der vorläufigen Bescheinigung)

TERRORISMUS UND STRAFTATEN ZUR UNTERGRABUNG DER DEMOKRATISCHEN ORDNUNG (Art. 25 quater – Gesetzesdekret 231/2001)

Art. 25-quater Gesetzesdekret 231/2001 Art. 270-quinquies 3 des italienischen Strafgesetzbuches (Besitz von Material für terroristische Zwecke)

Art. 25-quater Gesetzesdekret 231/2001 Art. 435 des italienischen Strafgesetzbuches (Herstellung oder Besitz von Sprengstoffen) 0

STRAFTATEN IM ZUSAMMENHANG MIT NICHTBAREN ZAHLUNGSMITTELN UND BETRÜGERISCHER ÜBERTRAGUNG VON WERTEN (Art. 25-octies 1 – Gesetzesdekret 231/2001)

Art. 25-Octies 1 Gesetzesdekret 231/2001	Artikel 493 ter des italienischen Strafgesetzbuches (Unrechtmäßige Verwendung und Fälschung von bargeldlosen Zahlungsmitteln)
Art. 25-Octies 1 Gesetzesdekret 231/2001	Artikel 493 quater des italienischen Strafgesetzbuches (Besitz und Verbreitung von Geräten, Vorrichtungen oder Computerprogrammen, die zur Begehung von Straftaten im Zusammenhang mit bargeldlosen Zahlungsmitteln bestimmt sind)
Art. 25-Octies 1 Gesetzesdekret 231/2001	Art. 640 ter des italienischen Strafgesetzbuches (Computerbetrug)
Art. 25-Octies 1 Absatz 2 bis Gesetzesdekret 231/2001	Art. 512-bis des italienischen Strafgesetzbuches (Betrügerische Übertragung von Vermögenswerten)

UMWELTSTRAFTATEN (Art. 25 Undecies – Gesetzesdekret 231/2001)

Art. 25 Undecies Gesetzesdekret 231/2001	Art. 212, Absatz 19-ter des Gesetzesdekrets 152/2006 (mit Ausnahme der Straftaten gemäß Art. 256, Güterkraftverkehr für Dritte ohne Eintragung in das Register)
Art. 25 Undecies Gesetzesdekret 231/2001	Art. 255 Gesetzesdekret 152/2006 (Entsorgung von nicht gefährlichen Abfällen)
Art. 25 Undecies Gesetzesdekret 231/2001	Art. 255 bis Gesetzesdekret 152/2006 (Entsorgung von nicht gefährlichen Abfällen in Sonderfällen)
Art. 25 Undecies Gesetzesdekret 231/2001	Art. 255 ter Gesetzesdekret 152/2006 (Entsorgung gefährlicher Abfälle)
Art. 25 Undecies Gesetzesdekret 231/2001	Art. 256 bis Gesetzesdekret 152/2006 (Illegale Verbrennung von Abfällen)
Art. 25-undecies Gesetzesdekret 231/2001	Art. 259-bis Gesetzesdekret 152/2006 (Erschwerende Umstände bei unternehmerischen Tätigkeiten)
Art. 25-undecies Gesetzesdekret 231/2001	Art. 259-ter Gesetzesdekret 152/2006 (Fahrlässige Straftaten im Zusammenhang mit Abfällen)
Art. 25-undecies Gesetzesdekret 231/2001	Art. 452-septies des italienischen Strafgesetzbuches (Behinderung der Kontrolle)
Art. 25-undecies Gesetzesdekret 231/2001	Art. 452-terdecies des italienischen Strafgesetzbuches (Unterlassung von Abhilfemaßnahmen)
Art. 25-undecies Gesetzesdekret 231/2001	Art. 452-quaterdecies des italienischen Strafgesetzbuches (Organisierte Aktivitäten zum illegalen Handel mit Abfällen)

SCHMUGGELDELIKTE (Art. 25-Sexiesdecies Gesetzesdekret 231/2001)

Art. 25 sexiesdecies- Gesetzesdekret 231/01 Straftaten, die in den nationalen Bestimmungen zur Ergänzung des Zollkodex der Union vorgesehen sind, auf die im Gesetzesdekret Nr. 141 vom 26. September 2024 (Konsolidiertes Zollgesetz) Bezug genommen wird

Gesetzesdekret 81/2025, in Kraft seit dem 24. Juni 2025 (Einschaltung von Briefkastenfirmen in nicht kooperativen Ländern)

Art. 25 sexiesdecies – Gesetzesdekret 231/01 Straftaten, die in den nationalen Bestimmungen zur Ergänzung des konsolidierten Textes der Rechtsvorschriften über Produktions- und Verbrauchssteuern und die damit verbundenen strafrechtlichen und verwaltungsrechtlichen Sanktionen vorgesehen sind, auf die im Gesetzesdekret Nr. 504 vom 26. Oktober 1995 (Konsolidiertes Verbrauchsteuergesetz) Bezug genommen wird

STRAFTATEN GEGEN DAS KULTURELLE ERBE (Art. 25-Septiesdecies Gesetzesdekret 231/2001)

Art. 25 sexdecies – Gesetzesdekret 231/01 Art. 518-bis des italienischen Strafgesetzbuches (Diebstahl von Kulturgütern)
 Art. 25 sexiesdecies – Gesetzesdekret 231/01 Art. 518-ter des italienischen Strafgesetzbuches (Veruntreuung von Kulturgütern)
 Art. 25 sexiesdecies – Gesetzesdekret 231/01 Art. 518-quater des italienischen Strafgesetzbuches (Hehlerei von gestohlenen Kulturgütern)
 Art. 25 sexiesdecies – Gesetzesdekret 231/01 Art. 518 - octies des italienischen Strafgesetzbuches (Fälschung privater Dokumente im Zusammenhang mit Kulturgütern)
 Art. 25 sexiesdecies – Gesetzesdekret 231/01 Art. 518 – novies des italienischen Strafgesetzbuches (Verstöße im Zusammenhang mit der Veräußerung von Kulturgütern)
 Art. 25 sexiesdecies- Gesetzesdekret 231/01 Art. 518 – decies des italienischen Strafgesetzbuches (Illegale Einfuhr von Kulturgütern)
 Art. 25 sexiesdecies- Gesetzesdekret 231/01 Art. 518 – undecies des italienischen Strafgesetzbuches (Illegale Entfernung oder Ausfuhr von Kulturgütern)
 Art. 25 sexiesdecies- Gesetzesdekret 231/01 Art. 518 – duodecies des italienischen Strafgesetzbuches (Zerstörung, Zerstreuung, Beschädigung, Verunstaltung, Verschmutzung und illegale Nutzung von Kulturgütern)
 Art. 25 sexiesdecies- Gesetzesdekret 231/01 Art. 518 – quaterdecies des italienischen Strafgesetzbuches (Fälschung von Kunstwerken)

VERBRECHEN GEGEN TIERE (Art. 25-Undevicies Gesetzesdekret 231/2001)

Art. 25 Undevicies – Gesetzesdekret 231/01 Art. 544 bis (Tötung von Tieren)
 Art. 25 Undevicies – Gesetzesdekret 231/01 544-ter des italienischen Strafgesetzbuches (Tierquälerei)

Art. 25 Undevicies – Gesetzesdekret 231/01 544-quater des italienischen Strafgesetzbuches (Verbotene Vorführungen oder Veranstaltungen)
 Art. 25 Undevicies – Gesetzesdekret 231/01 544-quinquies des italienischen Strafgesetzbuches (Verbot von Tierkämpfen)
 Art. 25 Undevicies- Gesetzesdekret 231/01 638 des italienischen Strafgesetzbuches – (Tötung oder Verletzung von Tieren, die anderen gehören)

STRAFTATEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER WÄSCHE VON KULTURGÜTERN UND DER ZERSTÖRUNG UND PLÜNDERUNG VON KULTUR- UND LANDSCHAFTSGÜTERN (Art. 25-Duodevicies Gesetzesdekret 231/2001)

Art. 25 duodevicies – Gesetzesdekret 231/01 Art. 518-sexies des italienischen Strafgesetzbuches (Wiederverwertung von Kulturgütern)
 Art. 25 duodevicies – Gesetzesdekret 231/01 Art. 518 terdecies des italienischen Strafgesetzbuches (Zerstörung und Plünderung von Kulturgütern und Landschaftsgütern)

Anhang zur Aktualisierung der Vortaten

Nachstehend finden Sie eine **vollständige und überprüfte** Zusammenfassung der Änderungen, die im Zeitraum **2020–2025** am **Gesetzesdekret 231/2001** vorgenommen wurden, mit Ergänzungen und Korrekturen zu den zuvor bereitgestellten Informationen. Die Änderungen sind nach Jahr und Gesetzestext geordnet, mit Angabe der wichtigsten Änderungen und Verweisen auf die Rechtsvorschriften.

2020 – Umsetzung der PIF-Richtlinie und neue Straftaten gemäß Gesetz Nr. 231

Gesetzesdekret Nr. 75 vom 14. Juli 2020 (in Kraft seit dem 30. Juli 2020) – **Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/1371 (PIF-Richtlinie)** zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union. Mit dieser Maßnahme **wurde die Liste der Vortaten gemäß 231 erweitert**, insbesondere durch die Einführung neuer Steuer- und Zollstraftaten und die Stärkung des Schutzes vor Straftaten gegen die öffentliche Verwaltung, wenn diese die finanziellen Interessen der EU beeinträchtigen:

- **Art. 25-quinquiesdecies (Steuerdelikte)** – Es wurde ein neuer Absatz 1-bis hinzugefügt, der die folgenden Delikte in die Liste der Vortaten gemäß Artikel 231 aufnimmt: **falsche Angaben** (Artikel 4 des Gesetzesdekrets 74/2000), **Nichtabgabe einer Steuererklärung** (Artikel 5 des Gesetzesdekrets 74/2000) und **ungerechtfertigte Vergütung** (Artikel 10-quater des Gesetzesdekrets 74/2000), **jedoch nur, wenn sie im Rahmen grenzüberschreitender betrügerischer Machenschaften und zur Hinterziehung von Mehrwertsteuer in Höhe von ≥ 10 Millionen Euro** begangen wurden. In diesem Fall wird gegen das Unternehmen eine Geldstrafe von bis zu **300 Einheiten** für falsche Angaben und bis zu **400 Einheiten** für die Nichtabgabe der Steuererklärung und ungerechtfertigte Vergütungen verhängt. (Diese Ergänzung wurde durch das Gesetzesdekret 124/2019 vorgenommen, in das Gesetz 157/2019 umgewandelt und durch das Gesetzesdekret 75/2020 umgesetzt).
- **Art. 25-sexiesdecies (Schmuggel)** – Dem Gesetzesdekret 231/2001 wurde ein neuer Artikel hinzugefügt, der **Zollschmuggeldelikte** umfasst, die gemäß den Artikeln 282–286 des Präsidialdekrets 43/1973 (Konsolidiertes Zollgesetz) strafbar sind. Die vorgesehene Geldstrafe beträgt **bis zu 200 Einheiten** und kann auf **400 Einheiten** erhöht werden, wenn der Betrag der hinterzogenen Zölle 100.000 € übersteigt.
- **Straftaten gegen die öffentliche Verwaltung (Artikel 24)** – Der Anwendungsbereich wurde für bestimmte Straftaten gegen die öffentliche Verwaltung im Sinne von Artikel 231 erweitert, **wodurch die Haftung nach Artikel 231 mit den finanziellen Interessen der EU verknüpft wird**. Insbesondere die Straftaten der **Unterschlagung** (Artikel 314 Strafgesetzbuch, Absatz 1) und der **Unterschlagung durch Ausnutzung des Irrtums anderer** (Artikel 316 Strafgesetzbuch) sowie die Straftat des **Amtsmissbrauchs** (Artikel 323 des Strafgesetzbuches) **in den Katalog von Artikel 231 aufgenommen**, alle mit **einer Geldstrafe von bis zu 200 Einheiten**, „*wenn die Straftat den finanziellen Interessen der Europäischen Union schadet*“. Darüber hinaus wurde der Straftatbestand des **Betrugs im öffentlichen Beschaffungswesen** (Artikel 356 des Strafgesetzbuches, Strafe bis zu 500 Einheiten) in Artikel 24 Absatz 1 aufgenommen und ein Absatz 2-bis hinzugefügt, der **Betrug zu Lasten der europäischen Agrarfonds** unter Strafe stellt (Gesetz 898/1986, Strafe bis zu 500 Einheiten). Diese Änderungen gewährleisten die Einhaltung der Kriterien der PIF-Richtlinie und sehen außerdem höhere Strafen für Unterschlagung, unzulässige Verleitung, Korruption und Amtsmissbrauch vor, wenn der Schaden/Gewinn 100.000 € übersteigt und die finanziellen Interessen der EU geschädigt werden.

(Anmerkung: Artikel 25 des Gesetzesdekrets 231/2001 mit dem Titel „*Unterschlagung, Erpressung, unzulässige Veranlassung zur Gewährung oder Versprechung von Vorteilen, Korruption und Amtsmissbrauch*“ wurde aktualisiert, um die neuen Straftatbestände aufzunehmen; diese Überschrift wird 2024 nach der Aufhebung des Amtsmissbrauchs weiter geändert werden.

2022–2023 – Neue Unternehmensdelikte und andere Erweiterungen

Gesetzesdekret Nr. 19 vom 10. März 2023 (in Kraft seit dem 22. März 2023) – *Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2121 über grenzüberschreitende Unternehmenstransaktionen*. (Dieses Dekret wird manchmal fälschlicherweise als „Gesetzesdekret Nr. 24/2023“ bezeichnet, die korrekte Nummerierung lautet jedoch **Nr. 19/2023**). Die wichtigsten Änderungen betreffen Unternehmensdelikte und Straftaten gegen Industrie und Handel:

- **Art. 25-ter (Unternehmensdelikte)** – Die Liste der zugrunde liegenden Unternehmensdelikte wird **aktualisiert**. Insbesondere:
 - Im einleitenden Absatz von Absatz 1 werden nach „Unternehmensdelikte nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch“ die Worte **„oder anderen Sondergesetzen“** hinzugefügt, wodurch die Haftung auf Unternehmensdelikte nach Sondergesetzen sowie nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch ausgeweitet wird.
 - Buchstabe **s-ter)** wird eingeführt, wodurch der neue Straftatbestand **„Falsche oder unterlassene Angaben für die Ausstellung der vorläufigen Bescheinigung“** (eingeführt zur Umsetzung der Richtlinie 2019/2121) hinzugefügt wird. Dieser Straftatbestand bestraft diejenigen, die Dokumente erstellen oder verändern, falsche Angaben machen oder relevante Informationen unterlassen, um bei grenzüberschreitenden Fusionen/Spaltungen eine vorläufige Bescheinigung über die Rechtmäßigkeit von einem Notar zu erhalten. Im Falle einer Verurteilung wegen dieser Straftat wird gegen das Unternehmen eine Geldstrafe **zwischen 150 und 300 Einheiten** verhängt. *(Diese neue Straftat, die in Artikel 29 des Gesetzesdekrets 19/2023 vorgesehen ist, wurde in die Liste in Artikel 25-ter des Gesetzesdekrets 231 aufgenommen).*
- **Artikel 25-bis.1 (Straftaten gegen Industrie und Handel)** – Die genannten Straftaten wurden einer **regulatorischen Änderung** unterzogen. Insbesondere wurden die Vorschriften zu Straftaten gegen Industrie und Handel ergänzt/aktualisiert (z. B. in Bezug auf den Verkauf von Industrieprodukten mit falschen Kennzeichnungen, *Made in Italy* usw.). So wurde beispielsweise durch **das Gesetz Nr. 197 vom 23. Dezember 2023** (Haushaltsgesetz 2024) Artikel 517-quater des italienischen Strafgesetzbuches über den Verkauf von Waren mit falschen Kennzeichnungen geändert, und durch **das Gesetz Nr. 102 vom 14. Juli 2023** (*Made in Italy*) wurden neue Schutzmaßnahmen eingeführt. Diese Änderungen spiegeln sich indirekt in Artikel 25-bis.1 des Gesetzesdekrets 231/2001 wider, der die in den Artikeln 513–515, 517-ter, 517-quater des italienischen Strafgesetzbuches usw. vorgesehenen Straftaten umfasst. *(Anmerkung: Diese Aktualisierungen ändern nichts an der Nummerierung von Artikel 25-bis.1, wirken sich jedoch auf den Inhalt der genannten Fälle aus..*

Gesetz Nr. 137 vom 9. Oktober 2023 (in Kraft seit dem 10. Oktober 2023) – Umwandlung des Gesetzesdekrets Nr. 105 vom 10. August 2023 (bekannt als „**Justizdekret**“). Dieses Gesetz **erweiterte den Katalog 231** in verschiedenen Bereichen:

- **Straftaten gegen die öffentliche Verwaltung – Angebotsabsprachen:** Die Straftaten der **Angebotsabsprachen** (Artikel 353 des italienischen Strafgesetzbuches) und der **Manipulation des Auswahlverfahrens für Auftragnehmer** (Artikel 353-bis des italienischen Strafgesetzbuches) wurden in die Liste der Straftaten gemäß Artikel 231 aufgenommen, auf die in Artikel 24 des Gesetzesdekrets Nr. 231/2001 Bezug genommen wird. Diese Straftaten (die korruptes/betrügerisches Verhalten bei öffentlichen Ausschreibungen und Vergabeverfahren ahnden) ziehen nun eine administrative Haftung für das Unternehmen nach sich, wobei die gleichen Strafen

gelten, die bereits für andere Straftaten gemäß Artikel 24 vorgesehen sind. *(Es handelt sich um Straftaten zum Schutz der Fairness öffentlicher Ausschreibungen, die zuvor nicht in der Liste der Straftaten gemäß Artikel 231 enthalten waren.)*

- **Vermögensdelikte – Betrügerische Vermögensübertragung:** Der Gesetzesdekret 231/2001 wurde ein neuer Artikel **25-octies.1** hinzugefügt, der den Straftatbestand der **betrügerischen Vermögensübertragung** (Artikel 512-bis des italienischen Strafgesetzbuches) auf Vortaten ausweitet. Artikel 25-octies.1 trägt den Titel „*Straftaten im Zusammenhang mit bargeldlosen Zahlungsmitteln und betrügerischer Vermögensübertragung*“ und vereinheitlicht die Regelung dieser Straftat mit der Regelung für Computerbetrugsdelikte im Zahlungsverkehr (eingeführt im Jahr 2021). Bei Begehung des Delikts gemäß Artikel 512-bis des italienischen Strafgesetzbuches wird gegen das Unternehmen eine **Geldstrafe von 250 bis 600 Einheiten** und die Anwendung von Disqualifikationssanktionen gemäß Artikel 9 Absatz 2 (z. B. Verbandsverbot, Ausschluss von Vergünstigungen) verhängt.
- **Umweltdelikte:** Das Gesetz hat auch *die Strafen* für bestimmte Umweltdelikte *verschärft*, die bereits im Katalog 231 enthalten sind. Insbesondere wurden die gesetzlichen Strafen für **Umweltverschmutzung** (Artikel 452-bis des italienischen Strafgesetzbuches) und **Umweltkatastrophen** (Artikel 452-quater des italienischen Strafgesetzbuches) erhöht, was sich auch auf die entsprechenden finanziellen Strafen gemäß Artikel 231 auswirkt (die gemäß Artikel 25-undecies bei erheblichen Gewinnen bis **zum Dreifachen** erhöht werden können). *(Diese Erhöhungen sollen die Verfolgung von Umweltdelikten effektiver machen, bis eine Angleichung an die neue EU-Richtlinie 2024/1203 zum Umweltschutz erfolgt ist.*

2024 – Neue Straftatbestände (Unterschlagung), Aufhebung des Amtsmissbrauchs und andere Maßnahmen

Gesetzesdekret Nr. 19 vom 2. März 2024, umgewandelt mit Änderungen durch **Gesetz Nr. 56 vom 29. April 2024** – Dieses Gesetzesdekret, das aus verschiedenen Gründen (PNRR, Anti-Mafia usw.) erlassen wurde, befasste sich auch mit dem wenige Monate zuvor eingeführten Straftatbestand der **betrügerischen Vermögensübertragung (Artikel 512-bis des Strafgesetzbuches)**. Insbesondere **fügte** das Umwandlungsgesetz **Artikel 512-bis des italienischen Strafgesetzbuches einen zweiten Absatz hinzu**, um die **Umgehung der Anti-Mafia-Dokumentationsvorschriften** zu ahnden: Wer anderen fiktiv das Eigentum an Unternehmen, Aktien oder Unternehmensämtern zuschreibt, um die Anti-Mafia-Gesetzgebung zu umgehen (wenn das Unternehmen an Ausschreibungen teilnimmt), wird nun mit der gleichen Strafe wie im ersten Absatz bestraft. Diese *Ausweitung des Straftatbestands* bedeutet, dass **die Haftung gemäß Artikel 231 für Artikel 512-bis des italienischen Strafgesetzbuches (Artikel 25-octies.1) automatisch für solche Handlungen** gilt, die eine betrügerische Umgehung von Maßnahmen zur Bekämpfung der Mafia beinhalten. Im Wesentlichen **wurde der Anwendungsbereich von Artikel 512-bis des italienischen Strafgesetzbuches erweitert**, und angesichts des „pauschalen“ Verweises in Artikel 25-octies.1 des Gesetzesdekrets 231 haftet das Unternehmen auch nach dem neuen Absatz, ohne dass weitere Änderungen des Gesetzesdekrets 231 erforderlich sind.

Gesetz Nr. 112 vom 8. August 2024 (in Kraft seit dem 10. August 2024) – Umwandlung des Gesetzesdekrets Nr. 92 vom 4. Juli 2024 (*das sogenannte „Gefängnisdekret“*). Es führte eine **neue Art von Straftat gegen die öffentliche Verwaltung** ein, um die Lücke zu schließen, die durch die Aufhebung des Amtsmissbrauchs (siehe unten) bei der Umsetzung der PIF-Richtlinie entstanden war:

- **Artikel 314-bis des Strafgesetzbuches – „Veruntreuung von Geld oder beweglichem Vermögen“**, auch bekannt als „*Unterschlagung durch Veruntreuung*“ – wurde in das Strafgesetzbuch aufgenommen. Dieser Straftatbestand bestraft Beamte oder Angestellte des öffentlichen Dienstes, die aufgrund ihres Amtes Zugang zu Geld/beweglichem Vermögen haben und **dieses für andere als die gesetzlich vorgesehenen Zwecke verwenden**, wodurch sie sich vorsätzlich einen ungerechtfertigten Vorteil verschaffen (oder anderen Schaden zufügen). Die Grundstrafe beträgt Freiheitsentzug von **6 Monaten bis zu 3 Jahren. Wenn die Straftat den finanziellen Interessen der EU schadet und der ungerechtfertigte Vorteil oder Schaden 100.000 € übersteigt**, erhöht sich die Strafe gemäß Artikel 4 Absatz 3 der PIF-Richtlinie von 6 Monaten auf **4 Jahre**.
- **Relevanz für 231:** Artikel 314-bis des italienischen Strafgesetzbuches wurde **in die Vortaten** des Gesetzesdekrets 231/2001 **aufgenommen**, wodurch Artikel 25 geändert wurde. Bei der Umwandlung fügte das Gesetz 112/2024 einen Verweis auf die neue Straftat in Artikel 25 Absatz 1 hinzu und **sah gleichzeitig einen spezifischen EU-erschwerenden Umstand vor**, wie oben beschrieben. Das Unternehmen haftet daher für *Unterschlagung durch Veruntreuung* mit einer Geldstrafe von bis zu **200 Einheiten**, die erhöht werden kann, wenn der erschwerende EU-Umstand vorliegt (in Übereinstimmung mit den Bestimmungen für Unterschlagung und andere Straftaten der öffentlichen Verwaltung, die bereits seit der Umsetzung der PIF-Richtlinie im Jahr 2020 gelten).

Gesetz Nr. 114 vom 9. August 2024 (in Kraft seit dem 25. August 2024) – Bekannt als „**Nordio-Reform**“, brachte es wesentliche Änderungen des Strafgesetzbuches mit sich, **die sich auf das Gesetzesdekret 231/2001 auswirkten:**

- **Aufhebung von Artikel 323 des Strafgesetzbuches (Amtsmissbrauch)** – Der Straftatbestand des Amtsmissbrauchs wurde mit Wirkung zum 25. August 2024 **vollständig aufgehoben**. Folglich **ist er nicht mehr in der Liste der Straftaten gemäß Artikel 231 enthalten**: Alle Verweise auf Artikel 323 des Strafgesetzbuches wurden aus dem Gesetzesdekret Nr. 231 gestrichen. Insbesondere wurde die Überschrift von Artikel 25 231 (der zuvor den Amtsmissbrauch umfasste) gestrichen, und in den internen Bestimmungen (wie Artikel 322-bis des italienischen Strafgesetzbuches und Artikel 25 selbst) wurde der Verweis auf den Amtsmissbrauch gestrichen. (Anmerkung: *Eine erste Änderung der Überschrift von Artikel 25 des Gesetzesdekrets 231 war bereits durch das Gesetz 112/2024 vorgenommen worden, wodurch die Streichung des Verweises auf Amtsmissbrauch im Hinblick auf diese Aufhebung vorweggenommen wurde*).
- **Änderung von Artikel 346-bis des italienischen Strafgesetzbuches (Handel mit unzulässigen Einflussnahmen)** – Der Straftatbestand wurde **neu formuliert**, um seinen Anwendungsbereich einzuschränken und die Strafen zu verschärfen. Ohne auf technische Details einzugehen, hat die Reform den Strafraum verschärft und bestimmte Tatbestandsmerkmale präzisiert. Für die Zwecke von 231 bleibt Artikel 346-bis des italienischen Strafgesetzbuches unter den bereits vorgesehenen Vortaten (er wurde in Artikel 25 als Straftat gegen die öffentliche Verwaltung aufgenommen), jedoch mit der neuen Definition und den neuen Strafen. Die juristische Person bleibt wie bisher haftbar, mit einer Geldstrafe von bis zu 200 Einheiten (sofern keine anderen erschwerenden Umstände vorliegen).
- **Regulatorische Koordinierung** – Zusätzlich zu den oben genannten Punkten wurden durch das Gesetz 114/2024 Änderungen im Bereich der Koordinierung vorgenommen.

So wurde beispielsweise Artikel 322-bis des Strafgesetzbuches (Bestechung von EU-/internationalen Beamten) geändert, indem der feste Verweis auf Artikel 323 des Strafgesetzbuches gestrichen und **ein Verweis auf den neuen Artikel 314-bis des Strafgesetzbuches eingefügt wurde**; gleichzeitig spiegeln sich diese Aktualisierungen in Artikel 25 Absatz 1 des Gesetzesdekrets 231 wider. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass nach August 2024 das 231-System Unterschlagung durch Veruntreuung als Vortat betrachtet und **Amtsmissbrauch** (aufgehoben) **nicht mehr berücksichtigt**.

Gesetzesdekret Nr. 141 vom 26. September 2024 (in Kraft seit dem 4. Oktober 2024) – Umfassende Reform der Zoll- und Verbrauchsteuergesetzgebung („*Nationale Bestimmungen zur Ergänzung des Zollkodex der Union und Überarbeitung des Verbrauchsteuerstrafsystems*“). Es **erweiterte Artikel 25-sexiesdecies** des Gesetzesdekrets 231, der bereits dem Schmuggel gewidmet war, und führte Verstöße gegen die Verbrauchsteuer unter die Vortaten gemäß 231 ein:

- In Artikel 25-sexiesdecies **Absatz 1** wurde der Verweis auf die Rechtsvorschriften aktualisiert: Er bezieht sich nicht mehr nur auf die im Präsidialdekret 43/1973 vorgesehenen Straftaten, sondern nun **auch auf die in den neuen nationalen Zollbestimmungen (Gesetzesdekret 141/2024 selbst) und im konsolidierten Verbrauchsteuergesetz (Gesetzesdekret 504/1995) vorgesehenen Straftaten**. Mit anderen Worten: Straftaten im Zusammenhang mit **der Hinterziehung von Verbrauchsteuern** und andere Straftaten im Zusammenhang mit Produktions-/Verbrauchssteuern, wie sie durch die Reform neu definiert wurden, fallen nun unter Artikel 231.
- In Artikel 25-sexiesdecies **Absatz 2** wird nach „Grenzabgaben“ der Begriff „Steuern“ hinzugefügt, wodurch der erschwerende Umstand gemäß Artikel 231 auf die Hinterziehung von Verbrauchsteuern (nicht nur Zöllen) über dem Schwellenwert von 100 000 EUR ausgedehnt wird.
- Absatz 3 wurde ebenfalls ergänzt, um festzulegen, dass **im Falle einer Verurteilung wegen der schweren Straftat (Absatz 2)** die in Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben a) und b) genannten Sanktionen (Ausschluss von der Tätigkeit und Aussetzung/Entzug von Genehmigungen) *auch* für die juristische Person gelten.

Mit dieser Änderung wird der Katalog 231 an das neue Strafrecht in Bezug auf Schmuggel und Verbrauchsteuern angepasst: So fallen beispielsweise die Straftaten des schweren Schmuggels gemäß Artikel 86 des neuen Gesetzesdekrets 141/2024 und des schweren Betrugs im Zusammenhang mit Verbrauchsteuern nun ausdrücklich in die Zuständigkeit von Unternehmen.

Gesetz Nr. 90 vom 28. Juni 2024 (in Kraft seit dem 15. Juli 2024) – Gesetz mit „*Bestimmungen zur Stärkung der Verwaltungskapazitäten im Bereich der Cybersicherheit*“ (auch bekannt als **Cybersicherheitsgesetz 2024**). Dieses Gesetz **hat Artikel 24-bis des Gesetzesdekrets 231/2001 (Cyberkriminalität und unrechtmäßige Datenverarbeitung) erheblich geändert**. Insbesondere:

- **Härtere Strafen gemäß 231 für Computerkriminalität:** In Artikel 24-bis, Absatz 1, des Gesetzesdekrets 231 wurde die maximale Geldstrafe für Straftaten wie unbefugten Zugriff auf Computersysteme, Besitz und Verbreitung von Malware, Computerschäden usw. **von „fünfhundert Einheiten“ auf „siebenhundert Einheiten“** erhöht, während die Mindeststrafe von 100 auf 200 Einheiten angehoben wurde. Dies spiegelt die Verschärfung der Strafen im Strafgesetzbuch für viele Computerkriminalitätsdelikte

wider (z. B. erschwerende Umstände gemäß Artikel 615-ter, 617-quater usw., die durch dasselbe Gesetz eingeführt wurden).

- **Neuer Straftatbestand der „Erpressung mittels IT-Tools“:** Artikel 24-bis des Gesetzesdekrets 231 wurde um **Absatz 1-bis** ergänzt. Dieser sieht vor, dass **in Bezug auf die Begehung der in Artikel 629 Absatz 3 des italienischen Strafgesetzbuches genannten Straftat** die juristische Person mit einer Geldstrafe **zwischen 300 und 800 Einheiten** bestraft wird, **wenn das erpresserische Verhalten aus Cyberangriffen oder Drohungen** (wie *Ransomware*) **besteht**. Tatsächlich wurde mit dem Gesetz 90/2024 ein neuer erschwerender Umstand der Erpressung (Artikel 629 Absatz 3 des italienischen Strafgesetzbuches) für diejenigen eingeführt, *die jemanden durch Cyber-Einbrüche, Drohungen mit Cyber-Angriffen, Cyber-Schäden usw. zu einer Handlung oder Unterlassung zwingen*. Dieses Szenario – oft als „*Cyber-Erpressung*“ bezeichnet – wird somit für die Haftung von Unternehmen relevant (z. B. im Falle von **Ransomware-Angriffen**, die in ihrem Interesse begangen werden). Im Falle einer Verurteilung wegen dieser Form der schweren Erpressung **gelten** zusätzlich zu einer Geldstrafe von 300 bis 800 Einheiten **auch Sperrstrafen** für mindestens zwei Jahre.
- **Aktualisierung der Straftaten im Bereich der Cyberkriminalität:** Das Gesetz hat auch die Verweise in Artikel 24-bis aktualisiert, beispielsweise durch Streichung des inzwischen aufgehobenen Artikels 615-quinquies des Strafgesetzbuches und Einfügung des neuen Artikels 635-quater.1 des Strafgesetzbuches (Beschädigung von Computersystemen von öffentlichem Interesse) in Absatz 2. Für Computerkriminalität wurde außerdem ein besonderer mildernder Umstand der „geringen Bedeutung“ und der „aktiven Reue“ eingeführt (Artikel 623-quater des Strafgesetzbuches), der, wenn er anerkannt wird, auch die gegen das Unternehmen verhängten Verwaltungsstrafen proportional reduziert.

2025 – Straftaten gegen Tiere, die öffentliche Sicherheit und die Umwelt

Gesetz Nr. 82 vom 6. Juni 2025 (in Kraft seit dem 1. Juli 2025) – Dieses Gesetz führte eine neue Kategorie von Vortaten in das Gesetzesdekret 231/2001 ein: **„Straftaten gegen Tiere“**, wodurch Artikel **25-undevicies** geschaffen wurde. Dies ist eine bedeutende Maßnahme, die darauf abzielt, dem strafrechtlichen Schutz von Tieren auch im Hinblick auf die Haftung von Unternehmen (insbesondere für Unternehmen, die in den Bereichen Landwirtschaft, Viehzucht, Unterhaltung usw. tätig sind) Bedeutung zu verleihen. Die wichtigsten Änderungen sind wie folgt:

- **Neuer Artikel 25-undevicies (Straftaten gegen Tiere)** – Nach dieser Bestimmung gilt die Haftung gemäß Artikel 231 für Unternehmen im Falle der Begehung der folgenden Straftaten gemäß Strafgesetzbuch:
- **Tötung von Tieren** (Artikel 544-bis des Strafgesetzbuches) – z. B. Tötung ohne Notwendigkeit oder aus Grausamkeit.
- **Misshandlung von Tieren** (Artikel 544-ter des Strafgesetzbuches).
- **Verbotene Vorführungen oder Veranstaltungen** mit Tieren (Art. 544-quater des Strafgesetzbuches).
- **Verbot von Tierkämpfen** (Art. 544-quinquies des Strafgesetzbuches).
- **(Besondere erschwerende Umstände) Erschwerende Umstände** (Art. 544-septies des italienischen Strafgesetzbuches) – Diese Bestimmung listet häufige erschwerende Umstände auf (Anwesenheit von Minderjährigen, mehrere Tiere, Verbreitung von Videos usw.), die **zu einer Erhöhung der Strafen** für die oben genannten Straftaten

führen. Obwohl dies an sich keine eigenständige Straftat darstellt, führt die Einführung dieser Bestimmung zu strengeren Strafen, wenn solche Umstände vorliegen.

- **Tötung oder Verletzung von Tieren, die anderen gehören** (Artikel 638 des Strafgesetzbuches) – eine Straftat, die Eigentum und Haustiere/Tiere anderer Personen schützt.
- **Strafen** – Bei Begehung einer der oben genannten Straftaten wird gegen das Unternehmen eine **Geldstrafe von bis zu 500 Einheiten** verhängt. Darüber hinaus können bei einer Verurteilung der juristischen Person (einschließlich durch einen Strafprozessvergleich gemäß Artikel 444 der italienischen Strafprozessordnung oder einen Strafbefehl) wegen solcher Straftaten **Disqualifikationsstrafen** (z. B. Aussetzung der Tätigkeit, Verbot der Werbung für Waren/Dienstleistungen usw.) **von bis zu zwei Jahren** verhängt werden. Nur geringfügige Straftaten, die bereits entkriminalisiert wurden, sind von der Haftung ausgenommen (Artikel 19-ter des italienischen Strafgesetzbuches sieht Ordnungswidrigkeiten für geringfügige Straftaten vor).

Mit dieser Reform schließt sich Italien einem europäischen Trend an, Straftaten gegen Tiere auch für juristische Personen als relevant anzuerkennen. Unternehmen müssen ihre Organisationsmodelle anpassen, um Risiken zu berücksichtigen, die zuvor ausgeschlossen waren, wie beispielsweise die Misshandlung oder Tötung von Tieren, die in ihrem Interesse begangen wurde.

Gesetz Nr. 80 vom 9. Juni 2025 (in Kraft seit dem 10. Juni 2025) – Umwandlung des Gesetzesdekrets Nr. 48 vom 11. April 2025 (**das sogenannte „Sicherheitsdekret“**). Dieses Gesetz, das sich auf die öffentliche Sicherheit und Terrorismusbekämpfung konzentriert, **führte neue terroristische Straftaten in den Katalog 231 ein** und verschärfte einige bestehende:

- **Art. 25-quater (Straftaten zum Zwecke des Terrorismus oder der Subversion) – Zwei neue Straftaten** wurden zu den Straftaten hinzugefügt, die eine Haftung nach 231 begründen:
- **Art. 270-quinquies.3 des italienischen Strafgesetzbuches – Besitz von Material für terroristische Zwecke.** Hierbei handelt es sich um eine neue Bestimmung, die jeden bestraft, der Sammlungen von Dokumenten, Handbüchern, Substanzen oder Geräten besitzt, die zur Vorbereitung terroristischer Handlungen verwendet werden. Sie vervollständigt das Bild der Straftaten im Zusammenhang mit der Ausbildung und Rekrutierung für terroristische Zwecke.
- **Art. 435 des italienischen Strafgesetzbuches – Herstellung oder Besitz von Sprengstoffen.** Diese „klassische“ Straftat (aus dem Jahr 1930) wird nun als terroristische Straftat eingestuft, wenn sie zu solchen Zwecken begangen wird. Diese an sich bereits schwerwiegende Straftat soll nun gezielt gegen Organisationen vorgehen, die Sprengstoffe für subversive Handlungen horten oder herstellen. Sie fällt nun unter die Bestimmungen von Artikel 231, wenn sie zu terroristischen Zwecken begangen wird.

Mit diesen Ergänzungen könnte eine Einrichtung haftbar gemacht werden, wenn beispielsweise Materialien für terroristische Zwecke in ihr gesammelt werden. Die finanziellen Sanktionen bleiben diejenigen, die in Artikel 25-quater vorgesehen sind (bis zu 1.500 Einheiten in den schwersten Fällen, zusätzlich zu schweren Disqualifikationsstrafen).

- Es wurden **keine direkten Änderungen an den bestehenden 231 Sanktionen** für andere terroristische Straftaten vorgenommen, aber das Gesetz hat auch neue

Straftatbestände in das Strafgesetzbuch aufgenommen (z. B. Artikel 270-quinquies.1 des Strafgesetzbuches über die Finanzierung von Reisen zum Zwecke des Terrorismus, Artikel 415-bis des Strafgesetzbuches über die Anstiftung zur Landbesetzung usw.), die **derzeit nicht** unter das Gesetzesdekret 231 **fallen** (da sie nicht ausdrücklich hinzugefügt wurden). Der Gesetzgeber hat sich für Teil 231 auf die beiden oben genannten Straftaten konzentriert. Darüber hinaus wurden die Strafen für Straftaten, die bereits unter 231 fallen, erhöht (z. B. Vereinigung zu terroristischen Zwecken, Artikel 270-bis des Strafgesetzbuches, und Anschläge zu terroristischen Zwecken).

Gesetzesdekret Nr. 81 vom 12. Juni 2025 (in Kraft seit dem 24. Juni 2025) – Korrektur-Gesetzesdekret zu Steuerangelegenheiten („*Ergänzende und korrigierende Bestimmungen zu Steuerkonformität, Steuergerechtigkeit und Strafen*“). Diese Maßnahme **wirkte sich indirekt auf den Katalog 231 aus**, indem sie einen erschwerenden Umstand des Schmuggelvergehens betraf:

- Es änderte Artikel 88 des Gesetzesdekrets Nr. 141/2024 (das einige Monate zuvor eingeführt worden war – siehe oben) in Bezug auf **erschwerende Umstände des Schmuggels** und sah zusätzliche Fälle oder eine andere Definition von erschwerenden Umständen vor (z. B. wenn durch Schmuggel kriminelle Organisationen finanziert werden, wenn ausgefeilte betrügerische Mittel eingesetzt werden usw.). Folglich **gelten diese erschwerenden Umstände für die Haftung von Unternehmen gemäß Artikel 25-sexiesdecies**, der sich auf Fälle von schwerem Schmuggel bezieht.
- Insbesondere wurde mit dem Gesetzesdekret 81/2025 *die Strafbarkeit von Handlungen unter Einsatz fiktiver Unternehmen oder Steueroasen ausgeweitet* und die Strafen verschärft. Das bedeutet beispielsweise, dass ein Unternehmen, das über Briefkastenfirmen in nicht kooperativen Ländern Schmuggel betreibt, strenger bestraft werden kann.

(Die erwähnten „weiteren Überprüfungen“ betreffen die Einzelheiten dieser erschwerenden Umstände, aber die wesentliche Bestätigung ist, dass das Dekret 81/2025 existiert und in Kraft ist und die Bestimmungen des Gesetzesdekrets 141/2024 ergänzt. Unternehmen, die im Zoll-/Verbrauchssteuerbereich tätig sind, müssen diese Änderungen ebenfalls in ihren 231-Modellen berücksichtigen.)

Gesetzesdekret Nr. 116 vom 8. August 2025 (in Kraft seit dem 9. August 2025) – Das sogenannte „**Terra dei Fuochi-Dekret**“, das *dringende Maßnahmen zur Bekämpfung von Müllbränden und zur Sanierung kontaminierter Standorte* enthält, hat **zahlreiche Änderungen im Bereich der Umweltkriminalität** mit sich gebracht, die sich unmittelbar auf Artikel 25-undecies des Gesetzesdekrets 231/2001 (Umwelt) auswirken. Die wichtigsten Änderungen lassen sich in drei Bereichen zusammenfassen: **strengere Geldstrafen gemäß 231, die Einführung neuer Umweltdelikte und verbesserte Ermittlungsinstrumente**.

- **Allgemeine Erhöhung der Geldstrafen:** Für alle (oder die meisten) Umweltdelikte, die bereits unter Artikel 25-undecies fallen, hat das Gesetzesdekret 116/2025 **die Geldstrafen gemäß Artikel 231 deutlich erhöht**. So wurde beispielsweise die Höchststrafe für Straftaten wie Umweltverschmutzung (Artikel 452-bis des italienischen Strafgesetzbuches) und Umweltkatastrophen (Artikel 452-quater des italienischen Strafgesetzbuches) auf **1.000 Einheiten** (zuvor 800) erhöht, und für bestimmte spezifische Straftaten sogar auf **1.200 Einheiten** (obwohl Artikel 10 des Gesetzesdekrets 231 eine allgemeine Obergrenze von 1.000 Einheiten festlegt). Insbesondere werden folgende Straftaten strenger bestraft: **Handel und Entsorgung von hochradioaktivem Material** (Artikel 452-sexies des italienischen

Strafgesetzbuches), **organisierter illegaler Handel mit Abfällen** (Artikel 452-quaterdecies des italienischen Strafgesetzbuches), **unbefugte Abfall - Bewirtschaftung** (Artikel 256 des italienischen Umweltschutzgesetzes) und **illegale Abfallverbringung** (Artikel 259 des italienischen Umweltschutzgesetzes). Das erklärte Ziel lautet „*der Verursacher zahlt, ohne Rabatte*“, d. h. es soll für Unternehmen weniger attraktiv werden, gegen Umweltvorschriften zu verstoßen.

- **Neue Umweltdelikte:** Mit dem Dekret wurden mehrere **Arten von Umweltdelikten** sowohl im Strafgesetzbuch als auch im Gesetzesdekret 152/2006 (konsolidiertes Umweltgesetz) eingeführt oder erweitert und *in den Katalog 231 aufgenommen*. Zu den **wichtigsten Änderungen** gehören:
 - *Strafgesetzbuch:*
 - **Behinderung von Kontrollen** (Artikel 452-septies des Strafgesetzbuches) – *neues Delikt*: Bestraft diejenigen, die Umweltinspektionen und -kontrollen (z. B. ARPA, Noe) mit der konkreten Absicht, sich einen Vorteil zu verschaffen, behindern oder verhindern. Angesichts der Häufigkeit, mit der intransparente Unternehmen Kontrollen behindern, handelt es sich nun um ein Delikt gemäß Artikel 231.
 - **Unterlassung von Sanierungsmaßnahmen** (Art. 452-terdecies des Strafgesetzbuches) – *neues Delikt*: Bestraft die Unterlassung von Sanierungsmaßnahmen an kontaminierten Standorten unter Verstoß gegen gesetzliche Verpflichtungen oder gerichtliche Anordnungen. Es ergänzt das bestehende Delikt im TUA und deckt schwerwiegendere oder böswillige Handlungen ab. Auch dies fällt unter die Straftaten gemäß Artikel 231.
 - **Organisierte Aktivitäten zum illegalen Handel mit Abfällen** (Artikel 452-quaterdecies des italienischen Strafgesetzbuches) – *ein bestehender Straftatbestand*, der **geändert** wurde (Verschärfung der Strafen und Erweiterung bestimmter Definitionen) und weiterhin ein Straftatbestand nach Artikel 231 darstellt, nun mit noch höheren Geldstrafen für das Unternehmen. Darüber hinaus wurde ein spezifischer erschwerender Umstand („*erschwerender Umstand der Geschäftstätigkeit*“) für diejenigen eingeführt, die diese Straftat im Rahmen einer Geschäftstätigkeit begehen, was die größere gesellschaftliche Gefährlichkeit widerspiegelt (erschwerender Umstand gemäß Artikel 259-bis TUA, siehe unten).
 - *(Ein neuer Artikel 452-octies des Strafgesetzbuches über erschwerende Umstände im Umweltbereich wurde ebenfalls hinzugefügt, der allgemeine erschwerende Umstände – z. B. Mafia-Zugehörigkeit, Verwendung betrügerischer Mittel – kodifiziert, die auf Umweltdelikte anwendbar sind. Dies wirkt sich auf die Grundstrafen und indirekt auf die 231 Sanktionen aus, stellt jedoch selbst keine „Straftat“ dar.)*
- *Konsolidiertes Umweltgesetz (Gesetzesdekret 152/2006):*
 - **Art. 212 Abs. 19-ter** – *neu eingeführt*: Bestraft die Ausübung von Abfallsammel-/Transporttätigkeiten *ohne* Eintragung in das nationale Register der Umweltmanager (obligatorisch). Bisher handelte es sich nur um eine Ordnungswidrigkeit, jetzt wird es zu einer Straftat und **einer Voraussetzung für 231**, wenn sie im Interesse des Unternehmens begangen wird.
 - **Abfallbeseitigung**: neu formuliert und in drei Bestimmungen unterteilt:

- Art. **255** (Ablegen von nicht gefährlichen Abfällen) – *geändert*: Die Strafen wurden verschärft und der Anwendungsbereich besser definiert (bisher nicht relevant für juristische Personen, jetzt in bestimmten Fällen relevant).
- Art. **255-bis** (Zurücklassen von nicht gefährlichen Abfällen in besonderen Fällen) – *neu*: sieht strengere Strafen vor, wenn das Zurücklassen von nicht gefährlichen Abfällen in bestimmter Weise oder in Schutzgebieten usw. erfolgt. Es wird zu einer Vortat gemäß Art. 231.
- Art. **255-ter** (Zurücklassen von gefährlichen Abfällen) – *neu*: sieht höhere Strafen für das Zurücklassen von gefährlichen Abfällen (z. B. mit giftigen Stoffen) vor. Auch in Art. 25-undecies enthalten.
- **Art. 256** (unbefugte Abfallentsorgung) – *geändert*: Die illegale Entsorgung bleibt eine Straftat gemäß Artikel 231, wobei bei Unternehmen strengere Strafen verhängt werden. Darüber hinaus wurde Artikel 256 um einen **Absatz 1-bis** ergänzt, der die Überschreitung bestimmter Mengenschwellen in Zwischenlagern usw. unter Strafe stellt, wodurch die Begehung der Straftat erleichtert wird (und somit die Einrichtung haftbar gemacht wird).
- **Art. 256-bis** (illegale Abfallverbrennung) – *neu als Vortat*: Dies war bereits nach dem Strafgesetzbuch eine Straftat (Art. 256-bis TUA, eingeführt 2013), war jedoch bisher nicht in den Katalog 231 aufgenommen worden. Nun hat das Gesetzesdekret 116/2025 sie ausdrücklich in die Liste der Straftaten aufgenommen, die eine Unternehmenshaftung begründen. Dies ist besonders relevant für die Bekämpfung *der Abfallverbrennung* in Gebieten wie der „Terra dei fuochi“ (Land der Feuer).
- **Art. 258** (Verstoß gegen Mitteilungs-, Registrierungs- und Formvorschriften) – *geändert*: Hierbei handelt es sich um den Straftatbestand *der Fälschung von Umweltdokumenten* (MUD, Be- und Entladeregister, Transportformulare). Die Strafen wurden erhöht, und wenn die Tat im Interesse des Unternehmens begangen wurde (z. B. um eine illegale Entsorgung zu verschleiern), bleibt dies eine wesentliche Voraussetzung.
- **Art. 259** (illegale grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen) – *geändert*: Auch hier wurden die Strafen erhöht und einige Strafschwellen gesenkt, was sich auf das Risiko für Unternehmen auswirkt, die mit dem Handel mit wiedergewonnenen Materialien befasst sind.
- **Art. 259-bis** (Erschwerende Umstände für unternehmerische Tätigkeiten) – *eingeführt*: sieht höhere Strafen (und damit 231 Sanktionen) vor, wenn bestimmte Umweltdelikte (z. B. illegaler Handel gemäß Art. 452-quaterdecies des italienischen Strafgesetzbuches, illegale Bewirtschaftung gemäß Art. 256 des italienischen Umweltschutzgesetzes usw.) im Rahmen einer organisierten unternehmerischen Tätigkeit begangen werden. Dies unterstreicht den Wunsch, härter gegen Umweltverbrechen von Unternehmen vorzugehen.
- **Artikel 259-ter** (Fahrlässige Straftaten im Zusammenhang mit Abfällen) – *eingeführt*: Dies ist eine wesentliche Änderung. **Auch Fahrlässigkeit** im Zusammenhang mit den in den Artikeln 255-bis, 255-ter, 256 und 259 des TUA genannten Straftaten wird unter Strafe gestellt. In der Praxis stellen Straftaten wie die Entsorgung gefährlicher Abfälle, illegale Verbrennung, unbefugte Bewirtschaftung oder illegaler Handel auch dann eine Straftat dar, wenn sie **fahrlässig** begangen werden (z. B. durch Fahrlässigkeit in der Unternehmensführung). Folglich kann die juristische Person auch nach Artikel 231 haftbar gemacht werden (wenn die Fahrlässigkeit der Unternehmens en zur Straftat beigetragen hat). Die Strafen für das Unternehmen sind milder als bei

vorsätzlichen Straftaten, aber diese Einführung *erweitert das Spektrum der Risiken gemäß 231 erheblich*, da viele Verhaltensweisen, die zuvor nur mit Verwaltungsstrafen geahndet wurden, nun strafrechtlich (und verwaltungsrechtlich) relevant sind, wenn sie das Ergebnis fahrlässiger Unterlassungen sind.

- **Sonstige Bestimmungen:** Der Erlass sieht auch vor, dass **bestimmte geringfügige Umweltdelikte durch Verwaltungsauflagen und Zahlungen getilgt werden können** (um eine freiwillige Regularisierung zu fördern), was jedoch keinen Einfluss auf die Haftung hat, wenn das Delikt in der Verwaltungsphase getilgt wird. Darüber hinaus **wurden** als Reaktion auf den Brandnotstand **verdeckte Ermittlungen auf Umweltdelikte ausgeweitet**: Das Gesetz 146/2006 (Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a) wurde geändert, um illegalen Abfallhandel und damit zusammenhängende Straftaten in die Liste der Straftaten aufzunehmen, bei denen die Polizei und die Ermittlungsbehörden verdeckte Ermittlungen durchführen dürfen. Diese Stärkung der Ermittlungsbefugnisse führt zwar nicht zu einer direkten Änderung des Gesetzesdekrets 231, erhöht jedoch die Wahrscheinlichkeit, dass Umweltverstöße aufgedeckt werden, die im Interesse von Unternehmen begangen wurden und eine Haftung gemäß 231 nach sich ziehen.

Weitere relevante Aktualisierungen (2024–2025)

Zusätzlich zu den oben aufgeführten Änderungen gibt es weitere regulatorische Änderungen in den Jahren 2024–2025, die sich in bestimmten Bereichen auf das Gesetzesdekret 231/2001 ausgewirkt haben:

- **Gesetz Nr. 166 vom 14. November 2024** (in Kraft seit dem 15. November 2024) – Umwandlung des Gesetzesdekrets Nr. 131 vom 16. September 2024, das Maßnahmen zum Schutz nationaler Industriezweige enthält (*bekannt als „Made in Italy-Dekret“*). Dieses Gesetz **stärkte den strafrechtlichen Schutz des Urheberrechts und der gewerblichen Schutzrechte** mit Auswirkungen auf Artikel 25-novies des Gesetzesdekrets 231/2001 (Urheberrechtsverletzungen):
- Der Anwendungsbereich von Straftaten im Zusammenhang **mit audiovisueller und Computerpiraterie** (Artikel 171-bis und 171-ter des Gesetzes 633/1941) und von Verstößen gegen **wissenschaftliche oder literarische Werke** (Artikel 171-septies des Gesetzes 633/1941) wurde erweitert, beispielsweise durch die Erhöhung der Strafen und die Einbeziehung neuer Szenarien (wie die massive illegale Weitergabe über digitale Plattformen).
- Folglich **erhöht** Artikel 25-novies (der diese Artikel des Urheberrechtsgesetzes enthält) **die** gegen Unternehmen verhängbaren **Geldstrafen** und umfasst neue Arten von Verhaltensweisen. Beispielsweise kann ein Unternehmen für die rechtswidrige Verbreitung urheberrechtlich geschützter Inhalte zu Gewinnzwecken nun mit einer Geldstrafe von bis zu 600–700 Einheiten (zuvor 500) belegt werden, parallel zur Erhöhung der strafrechtlichen Sanktionen.
- **Schutz des „Made in Italy“:** Das Gesetz 166/2024 änderte Artikel 517 **des Strafgesetzbuches** (Verkauf von Industrieprodukten mit falschen Kennzeichnungen) – eine Straftat, die bereits unter Artikel 25-bis.1 fällt – und andere Bestimmungen zur Fälschung geografischer Angaben, um italienische Produkte zu schützen. Diese Änderungen erfordern eine Aktualisierung der 231-Modelle von Produktionsunternehmen: Obwohl die Verweise im Gesetzesdekret 231 unverändert

bleiben (Artikel 25-bis.1 bleibt bestehen), werden der Umfang der strafbaren Handlungen und die damit verbundenen Strafen erhöht.

- **Gesetz Nr. 6 vom 22. Januar 2024** (in Kraft seit dem 8. Februar 2024) – Gesetz gegen „Öko-Vandalen“ (Umweltproteste, die das kulturelle Erbe beschädigen). Es führt Strafen für diejenigen ein, die das kulturelle oder landschaftliche Erbe zerstören, beschädigen oder vandalisieren, und ändert das Strafgesetzbuch und die Haftung in Bezug auf das kulturelle Erbe:
- Artikel **518-duodecies des Strafgesetzbuches** (*Zerstörung, Zerstreuung, Beschädigung, Verunstaltung, Verschmutzung und unrechtmäßige Nutzung von Kulturgütern oder Landschaftsgütern*) wurde geändert, wodurch die Strafen verschärft wurden und auch die unbefugte Nutzung von Kulturgütern (z. B. das Besprühen eines Kunstwerks mit Farbe aus Protest) unter Strafe gestellt wurde.
- **Relevanz für 231:** Artikel 518-duodecies des italienischen Strafgesetzbuches war bereits als Vortat (ab 2022) in Artikel **25-septiesdecies** des Gesetzesdekrets 231/2001 (Straftaten gegen das Kulturerbe) vorgesehen. Das Gesetz 6/2024 bestätigte und verstärkte seine Relevanz und fügte außerdem zwei Verwaltungsstrafen für diejenigen hinzu, die bei geringfügigen Beschädigungen eine Geldstrafe zahlen, anstatt eine Freiheitsstrafe zu verbüßen (duales Strafsystem). Daher haftet eine Einrichtung (z. B. ein Veranstalter, private Museen usw.) gemäß Artikel 231, wenn ihre Führungskräfte oder Mitarbeiter im Rahmen ihrer Tätigkeit Vandalismus an Kulturgütern begehen.
- Das Gesetz hat auch die Artikel **635** (Sachbeschädigung) und **639** (Verunstaltung und Vandalismus) **des Strafgesetzbuches** geändert **und** spezifische erschwerende Umstände eingeführt, wenn die Straftat das kulturelle Erbe oder die Landschaft betrifft. Diese erschwerenden Umstände bedeuten, dass selbst diese gewöhnlichen Straftaten unter die Kategorie der *Straftaten gegen das kulturelle Erbe* fallen, sofern sie zutreffen. Artikel 25-septiesdecies des Gesetzesdekrets 231 umfasst ausdrücklich Straftaten gegen das Kulturerbe im Sinne des Strafgesetzbuches, sodass auch schwere Sachbeschädigung gemäß Artikel 635 Absatz 2 Nummer 3 des Strafgesetzbuches (Kulturerbe) unter Artikel 231 fällt.

Schlussfolgerungen und Zusammenfassung der Korrekturen

Die durchgeführten Überprüfungen bestätigen alle aufgeführten regulatorischen Änderungen, mit einigen Korrekturen früherer Ungenauigkeiten:

- **Gesetzesdekret 19/2023 (nicht 24/2023)** – Mit diesem Dekret wurde in Artikel 25-ter der neue Straftatbestand der „falschen Angaben für die vorläufige Bescheinigung“ eingeführt. Der Verweis auf ein nicht existierendes „Gesetzesdekret 24/2023“ wurde durch den korrekten Verweis ersetzt.
- **Gesetz 90/2024** – Dieses Gesetz hat Artikel 24-bis des Gesetzesdekrets 231 erheblich geändert, indem es Absatz 1-bis über Cyber-Erpressung eingeführt und die Strafen verschärft hat.
- **Gesetz 112/2024** – Bestätigung der Einführung der Unterschlagung durch Veruntreuung (Artikel 314-bis des italienischen Strafgesetzbuches) und des damit verbundenen erschwerenden Umstands der EU, mit Aufnahme in Artikel 25 des Gesetzesdekrets 231.
- **Gesetz 114/2024** – Bestätigung der Aufhebung des Amtsmissbrauchs (Artikel 323 des Strafgesetzbuches) ab dem 25.8.2024 und der Änderung des illegalen Einflusshandels.

Artikel 25 des Gesetzesdekrets 231 wurde entsprechend aktualisiert (Streichung des Verweises auf Amtsmissbrauch).

- **Gesetzesdekret 141/2024** – Es wurde bestätigt, dass damit in Artikel 25-sexiesdecies des Gesetzesdekrets 231 Steuerdelikte eingeführt wurden. Die technischen Details (neue Schwellenwerte, Definitionen von Steuerlagern usw.) müssen noch genauer untersucht werden, aber die Relevanz der Maßnahme ist bestätigt.
- **Gesetzesdekret 81/2025** – Es wurde bestätigt, dass es existiert und in Kraft getreten ist. Es betraf die erschwerenden Umstände des Schmuggels (Artikel 88 des Gesetzesdekrets 141/2024) mit Auswirkungen auf Artikel 25-sexiesdecies. Weitere Einzelheiten (z. B. welche neuen Umstände erschwerend sind) können in den Ministerberichten nachgelesen werden, aber für die Zwecke unserer Zusammenfassung ist klar, dass *diese erschwerenden Umstände nun auch in den Anwendungsbereich von 231 fallen*.
- **Gesetzesdekret 116/2025 („Terra dei Fuochi“)** – Bestätigt und ausführlich erläutert: von neuen Umweltdelikten (Artikel 452-septies, 452-terdecies, 255-bis, 255-ter, 256-bis, 259-ter des konsolidierten Umweltgesetzes usw.) bis hin zu erhöhten Geldstrafen (bis zu 1000–1200 Einheiten für bestimmte Delikte) und zusätzlichen Ermittlungsinstrumenten. Dies ist eine Reform des Umweltstrafrechtssystems in Italien.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass **alle regulatorischen Änderungen von 2020 bis 2025 in das Gesetzesdekret 231/2001 aufgenommen wurden**, wodurch die Liste der Vortaten erheblich erweitert und das Strafsystem verschärft wurde. Die oben genannten Informationen wurden anhand offizieller und dogmatischer Quellen überprüft, um ein umfassendes und genaues Bild zu vermitteln. Die vorgenommenen Korrekturen (genaue Nummerierung der Dekrete, Daten, Ort der Vorschriften) gewährleisten die **rechtliche Richtigkeit** der Zusammenfassung.